

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/11/26 B1224/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

StGG Art12 / Vereinsrecht

AVG §69 Abs1 Z2

VereinsG 1951 §24

VfGG §34

Leitsatz

Keine Verletzung des Vereinsrechts durch die Abweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines die Auflösung eines Vereins betreffenden Verfahrens

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass die Auflösung des Vereins "Dichterstein Offenhausen" im (Berufungs-)Bescheid vom 05.07.99 primär mit der für den 01. und 02.05.98 geplant gewesenen Ehrung zweier Schriftsteller begründet wurde, ist der belannten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn sie die vorgelegte APA-Meldung vom 15.04.97 als nicht geeignet erachtet, einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeizuführen. Dass die vorgesehenen Ehrungen tatsächlich nicht stattgefunden haben, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, zumal eine Wiederaufnahme des Verfahrens jedenfalls keine Handhabe dafür bietet, eine in dem abgeschlossenen Verfahren von der belannten Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegte Beweiswürdigung oder Sachverhaltsannahme zu bekämpfen (vgl VwGH 7.11.1995, 95/20/0223).

siehe auch B v 25.02.03, B1224/02-27: Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des verfassungsgerichtlichen Verfahrens; keine Bedeutung der nachträglichen Änderung des Programms einer geplanten Veranstaltung des aufgelösten Vereins.

Entscheidungstexte

- B 1224/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2002 B 1224/02
- B 1224/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.2003 B 1224/02

Schlagworte

Vereinsrecht, Vereinsauflösung, Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme, VfGH / Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1224.2002

Dokumentnummer

JFR_09978874_02B01224_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at